



Beglaubigter Auszug

aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.05.2009

Top 10 Abfallwirtschaft in der Gemeinde Sauerlach - Erlass einer Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sauerlach

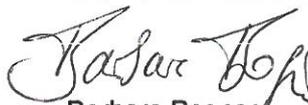
Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sauerlach in der vorliegenden Fassung (Stand 19.05.2009) zu erlassen.

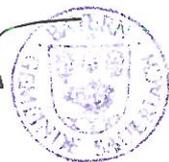
Abstimmungsergebnis:

Beschluss lfd. Nr.:	10
Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Sauerlach, den 27.05.2009
Gemeinde Sauerlach


Barbara Bogner
1. Bürgermeisterin



Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sauerlach

Die Gemeinde Sauerlach erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) folgende Gebührensatzung:

Art. 1

Zweck der Gebührensatzung

- (1) Die Gemeinde Sauerlach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft.
Sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

Art. 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde bzw. des Landkreises München benutzt. Bei der Nutzung der Abfallentsorgungseinrichtung unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer, die Wohnungseigentümergeinschaft oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgungseinrichtung benutzt auch derjenige, der Abfälle unzulässig behandelt, lagert oder ablagert.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Wird der Gemeinde oder der von ihr bestimmten Stelle ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige Gebührensschuldner neben dem neuen Gebührensschuldner.

Art. 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung bemisst sich in der Regel an der Zahl und dem Fassungsvermögen der zugelassenen Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die satzungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abfallkörbe, der Sperrmüll- und Problemmüllentsorgung sowie der Entsorgung der Abfälle zur Verwertung im haushaltsüblichen Rahmen ein.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung schließt auch die Benutzung der Biotonne im haushaltsüblichen Rahmen mit ein.

Bei der Benutzung der Biotonne gilt als haushaltsüblicher Rahmen:

- 1 Stück 80 l Biotonne für 1- und 2-Familienhäuser
- 1 Stück 120 l Biotonne für 3- und 4-Familienhäuser
- 2 Stück 80 l Biotonne für 5- und 6-Familienhäuser
- zuzüglich 30 l für jeden weiteren Haushalt.

Biotonnen, die über den o. g. Rahmen benötigt werden sind in der Entsorgung kostenpflichtig.

(3) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung schließt auch die Benutzung der Papiertonne im haushaltsüblichen Rahmen mit ein.

Bei der Benutzung der Papiertonne gilt als haushaltsüblicher Rahmen:

- 1 Stück 240 l Papiertonne für 1- bis 3-Familienhäuser
- 2 Stück 240 l Papiertonne für 4- bis 6-Familienhäuser
- 3 Stück 240 l Papiertonne für 7- bis 9-Familienhäuser
- zuzüglich 80 l für jeden weiteren Haushalt.

Papiertonnen, die über den o. g. Rahmen benötigt werden sind in der Entsorgung kostenpflichtig.

(4) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kilogramm zuzüglich der Arbeitskosten gemessen in Stunden, der Fahrtkosten gemessen in gefahrene Kilometer und der Verwaltungskosten.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung der Sperrmüll-, Problemabfälle und Abfällen zur Verwertung die den haushaltsüblichen Rahmen überschreiten bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kilogramm zuzüglich der Arbeitskosten gemessen in Stunden, der Fahrtkosten gemessen in gefahrene Kilometer und der Verwaltungskosten.

(6) Entstehen Gebühren nach Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie nach Art. 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 nicht das ganze Jahr wird pro Monat in dem die Gebührenschuld entstanden ist ein Zwölftel der Jahresgebühr fällig.

Art. 4

Gebührensätze für haushaltsübliche Mengen

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallbehältnissen beträgt je Mülltonne und Jahr:

Mülltonne	60 l	187 €
Mülltonne	80 l	242 €
Mülltonne	120 l	352 €
Mülltonne	240 l	682 €
Müllgroßbehälter	550 l	1.534 €
Müllgroßbehälter	660 l	1.847 €
Müllgroßbehälter	770 l	2.140 €
Müllgroßbehälter	1100 l	3.047 €

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt:

für den 110 l – Sack	6,50 €
für den Windsack	1,00 €

(3) Die Gebühr für den Erwerb einer Biotonne, einer Papiertonne bzw. einer Restmülltonne beträgt:

Restmülltonne	60 l	30 €
Restmülltonne/Biotonne	80 l	30 €
Restmülltonne/Biotonne	120 l	30 €
Restmülltonne/Biotonne/Papiertonne	240 l	37 €
Restmülltonne/Biotonne/Papiertonne	1.100 l	300 €

(4) Die Gebühr für eine wiederholte Einzelanfahrt, die wegen Nichtbeachtung von § 18 Abs. 11 SMüllS erforderlich wird, beträgt: 60 €

Die Pflicht zum Schadenersatz sowie zur Aufwandserstattung gemäß gültiger Abfallwirtschaftssatzung bleibt davon unberührt. Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm zuzüglich der Arbeitskosten gemessen in Stunden, der Fahrtkosten gemessen in gefahrene Kilometer und der Verwaltungskosten.

Art. 5

Weitere Gebührensätze

(1) Für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerben in Müllgroßbehälter werden insbesondere folgende Jahresgebühren erhoben:

1. wöchentliche Abfuhr und eine 80 l Biotonne:

Müllgroßbehälter	550 l	1.534 €
Müllgroßbehälter	660 l	1.847 €
Müllgroßbehälter	770 l	2.140 €
Müllgroßbehälter	1100 l	3.047 €

2. 14-tägliche Abfuhr:

1 Müllgroßbehälter + 240 l Biotonne	550 l	1.534 €
2 Müllgroßbehälter + 360 l Biotonne	660 l	1.847 €
3 Müllgroßbehälter + 440 l Biotonne	770 l	2.140 €
4 Müllgroßbehälter + 600 l Biotonne	1100 l	3.047 €

(2) Für die Entsorgung von Biotonnen, die über den Rahmen für haushaltsübliche Mengen hinausgehen, werden folgende Jahresgebühren erhoben:

1	80 l Biotonne	139 €
2	120 l Biotonne	197 €
3	240 l Biotonne	372 €

(3) Für die Entsorgung von Papiertonnen, die über den Rahmen für haushaltsübliche Mengen hinausgehen, werden folgende Jahresgebühren erhoben:

1	240 l Papiertonne	36 €
2	1.100 l Papiertonne	197 €

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen gem. Art. 3 (4) betragen:

- Pro angefangene Arbeitsstunde und Arbeiter:	30 €
- Pro angefangenen, gefahrenen Kilometer und Fahrzeug:	2 €
- Pro kg Restmüll:	1 €
- Pro Fall die Verwaltungskosten (ohne Anforderung der Kosten)	50 €

(5) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die haushaltsübliche Mengen überschreiten gem. Art. 3 (5) sowie der Aufwandsersatz nach Art. 4 Abs. 4 betragen:

- Pro angefangene Arbeitsstunde und Arbeiter:	30 €
- Pro angefangenen, gefahrenen Kilometer und Fahrzeug:	2 €
- Pro kg Abfall:	1 €
- Pro Fall die Verwaltungskosten (ohne Anforderung der Kosten)	50 €

Art. 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld in dem Kalendermonat, in dem zum 1. Mal Abfall anfällt und endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem kein Abfall mehr anfällt.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb des Abfallsackes.

(3) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebühr mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

(4) Die Gebühr nach Art. 5 Abs. 5 entsteht mit dem Einsammeln der Abfälle.

(5) Sonstige Gebühren entstehen mit dem Tätigwerden der Gemeinde.

Art. 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtgebühr fest.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken und bei Selbstanlieferung wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

(3) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde fällig.

(4) Die Gebühr nach Art. 5 Abs. 5 wird 14 Tage nach der Entsorgung der Abfälle fällig.

(5) Sonstige Gebühren werden unverzüglich nach ihrer Entstehung fällig.

Art. 8

Inkrafttreten

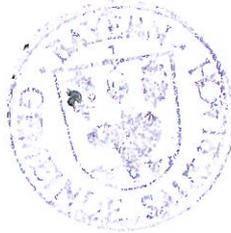
(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Gebührensatzung mit allen ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Sauerlach, den 26.05.2009
Gemeinde Sauerlach

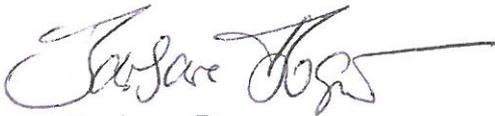


Barbara Bogner
1. Bürgermeisterin



Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sauerlach tritt am 01.07.2009 in Kraft

Sauerlach, den 27.05.2009
Gemeinde Sauerlach

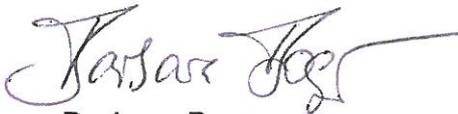


Barbara Bogner
1. Bürgermeisterin



Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Abschrift aus dem Beschlussbuch des Gemeinderates wird beglaubigt.

Sauerlach, den 27.05.2009
Gemeinde Sauerlach



Barbara Bogner
1. Bürgermeisterin



Die Satzung wurde am 27.05.2009 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.06.2009 wieder abgenommen.

Sauerlach, den 28.06.2009
Gemeinde Sauerlach



Barbara Bogner
1. Bürgermeisterin

